

MITTEILUNGSBLATT

DER
KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



114. SONDERNUMMER

Studienjahr 2020/21

Ausgegeben am 27. 08. 2021

44.b Stück

Richtlinie der Studiendirektorin über die Durchführung von Online-Prüfungen

Impressum: Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz,
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/>

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.
Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.
Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

Richtlinie der Studiendirektorin

über die Durchführung von Online-Prüfungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für in Form von Online-Prüfungen durchgeführte mündliche und schriftliche Vorlesungsprüfungen und Fachprüfungen sowie für online durchgeführte Klausuren und Prüfungsgespräche im Rahmen von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen.

§ 2 Mündliche Vorlesungsprüfungen und Fachprüfungen (einschließlich Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen und Rigorosen)

- (1) Als Online-Prüfungen abgehaltene mündliche Vorlesungsprüfungen und Fachprüfungen sind in Form von Videotelefonie mit Hilfe der von der Universität Graz zur Verfügung gestellten Videokonferenzsysteme durchzuführen.
- (2) Vor Beginn der Prüfung hat sich die Prüferin oder der Prüfer von der Identität der oder des Studierenden zu überzeugen.
- (3) Die Prüferin oder der Prüfer hat festzulegen, ob und welche Hilfsmittel während der Prüfung verwendet werden dürfen und ob sich bei Online-Prüfungen zusätzliche Personen im Aufenthaltsraum der oder des Studierenden befinden dürfen. Die Prüferin oder der Prüfer kann verlangen, dass der Raum mit der Kamera unter höchstmöglicher Wahrung des Rechts auf Privatsphäre vor Beginn der Prüfung sowie im Verdachtsfall ausgeschwenkt wird, um sicherzustellen, dass die Prüfungsumgebung frei von unzulässigen Hilfsmitteln ist und keine Personen, die unerlaubte Hilfestellungen leisten können, im Raum sind. Im Rahmen der Prüfungsanmeldung sind die Studierenden auf die sorgsame Wahl des Raumes bzw. die Möglichkeit des Entferns/Verdeckens persönlicher Gegenstände hinzuweisen.
- (4) Zur Wahrung der Öffentlichkeit kann die Prüferin oder der Prüfer weitere Personen als Zuschauerinnen und Zuschauer hinzuschalten. Zur Gewährleistung eines geordneten Ablaufs der Prüfung und zur Sicherstellung der Übertragungsqualität kann die Anzahl der Zuschauerinnen und Zuschauer auf drei beschränkt werden. Die oder der Studierende ist berechtigt, zumindest eine Vertrauensperson zu benennen, die jedenfalls der Prüfung zuzuschalten ist. Die Prüferin oder der Prüfer kann festlegen, dass die Zuschauenden spätestens 24 Stunden vor Beginn der Prüfung bekanntgegeben werden. Es ist sicherzustellen, dass diese Personen ihr Mikrofon stumm geschaltet und die Bildübertragung ausgeschaltet haben.
- (5) Die Prüferin oder der Prüfer bzw. eine Person aus der Prüfungskommission hat ein Prüfungsprotokoll zu führen. Ein Aufzeichnen der Videokonferenz ist nicht zulässig.
- (6) Sofern es zu technisch bedingten Unterbrechungen der Videokonferenz kommt, ist die Prüfung je nach Dauer der Unterbrechung entweder fortzusetzen oder abubrechen. Ein Prüfungsabbruch aus technischen Gründen gilt nicht als von der oder dem Studierenden verschuldet. Falls die bis zum Prüfungsabbruch erbrachte Leistung für eine positive Beurteilung nicht ausreicht, ist die Prüfung nicht zu beurteilen und nicht auf die Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

- (7) Die Prüferin oder der Prüfer hat die Beurteilung unmittelbar nach Ende der Prüfung bekanntzugeben. Im Fall von kommissionellen Prüfungen sind die oder der Studierende und etwaige Zuschauerinnen und Zuschauer während der Beratung der Prüfungskommission wegzuschalten und anschließend für die Bekanntgabe der Beurteilung wieder zuzuschalten.
- (8) Auf Teilleistungen im Rahmen von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen, die online in Form eines Prüfungsgesprächs zu erbringen sind, sind Abs. 1 bis 6 sinngemäß anzuwenden.

§ 3 Schriftliche Vorlesungsprüfungen und Fachprüfungen

- (1) Als Online-Prüfungen abgehaltene schriftliche Vorlesungsprüfungen und Fachprüfungen sind unter Verwendung der von der Universität Graz zur Verfügung gestellten Prüfungsumgebungen durchzuführen.
- (2) Die Prüferin oder der Prüfer hat sich von der Identität der Studierenden zu überzeugen. Wird für die Durchführung der Prüfung Moodle oder Perception verwendet, erfolgt diese Identitätsfeststellung dadurch, dass sich die Studierenden unter Verwendung Ihrer UNIGRAZonline-Account-Daten in Moodle oder Perception anmelden.
- (3) Es ist eine geeignete Aufgabenstellung zu wählen, die trotz der Möglichkeit der Studierenden Hilfsmittel zu verwenden, die Überprüfung der durch die Prüfung nachzuweisenden Kenntnisse und Fertigkeiten ermöglicht. Abhängig vom Prüfungskonzept ist die Prüfung mithilfe einer geeigneten, von der Universität Graz zur Verfügung gestellten Prüfungsumgebung durchzuführen.
- (4) Um die eigenständige Erbringung der Prüfungsleistung durch die Studierenden sicherzustellen, haben die Studierenden vor Beginn oder während der Prüfung eine ehrenwörtliche Erklärung abzugeben, dass sie die Prüfung selbst ablegen. Zusätzlich dazu kann der/die PrüferIn oder von ihr/ihm beauftragte fachlich qualifizierte Personen innerhalb von drei Werktagen nach der Prüfung Gespräche mit Studierenden zur Plausibilisierung der Antworten führen. Die Durchführung der Gespräche kann stichprobenartig und ohne konkreten Verdacht erfolgen. Die Studierenden haben dabei eine Mitwirkungspflicht. Das Zeitfenster, während dem sich Studierende für ein Gespräch zur Verfügung halten müssen, ist zu Beginn der Anmeldefrist bekanntzugeben und darf höchstens drei Stunden umfassen. Die Gespräche dienen der Plausibilitätsprüfung der eigenständigen Erbringung der Prüfungsleistung und werden nicht für die inhaltliche Beurteilung der Prüfung herangezogen. Über das Gespräch ist ein Protokoll zu erstellen, das den Beurteilungsunterlagen beizufügen ist.
- (5) Werden bei der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel eingesetzt oder wird durch ein unerlaubtes übernehmen von Textstellen (Plagiat) oder anderes Vortäuschen einer Leistung gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen, ist nach § 25 Abs. 6 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen vorzugehen. Für den Fall, dass die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel bereits während der Prüfung entdeckt wird, ist die Prüfung abzubrechen.
- (6) Die Prüferin oder der Prüfer oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person hat während der gesamten Dauer der Prüfung für die Studierenden erreichbar zu sein. Die dafür zu verwendenden Kommunikationskanäle sind von der Prüferin oder dem Prüfer festzulegen und den Studierenden mindestens einen Tag vor der Prüfung bekanntzugeben. Es muss auch ein Kommunikationskanal, den die Studierenden ohne Internetverbindung benutzen können, zur Verfügung gestellt werden.

- (7) Wenn Studierende aufgrund fehlender Internetverbindung die Prüfungsangaben nicht abrufen oder die Prüfung nicht zeitgerecht abgeben können, haben sie sofort Kontakt mit der Prüferin oder dem Prüfer oder der von ihr oder ihm damit beauftragten Person aufzunehmen. Die Prüferin oder der Prüfer kann in diesem Fall die Möglichkeit einer mündlichen Prüfung am nächsten Tag anbieten. Falls die (vollständige) Abgabe der Prüfung mangels Internetverbindung nicht möglich ist und die Prüferin oder der Prüfer umgehend über das Problem informiert wurde, gilt dies als Prüfungsabbruch, der nicht von der oder dem Studierenden verschuldet ist. Falls die bis zum Prüfungsabbruch übermittelte Leistung für eine positive Beurteilung nicht ausreicht, ist die Prüfung nicht zu beurteilen und nicht auf die Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.
- (8) Auf Teilleistungen im Rahmen von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen, die online in Form einer Klausur zu erbringen sind, sind Abs. 1 bis 7 sinngemäß anzuwenden.

§ 4 Ergänzende Bestimmungen für schriftliche Prüfungen, die aufgrund von COVID-19 für einzelne Personen online durchgeführt werden

- (1) Bei schriftlichen Präsenzprüfungen, die gem. §§ 30 oder 31 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen für einzelne Studierende (Personen in Quarantäne; Personen, die der COVID-19-Risikogruppe angehören; Personen, die mit Personen, die der COVID-19-Risikogruppe angehören, im selben Haushalt leben oder Personen, die von Reisebeschränkungen betroffen sind) in Form von Online-Prüfungen angeboten werden, können zur Herstellung gleicher Prüfungsbedingungen für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer unter den folgenden Voraussetzungen Überwachungsmaßnahmen zur Sicherstellung der eigenständigen Prüfungsablegung bei der Online-Prüfung eingesetzt werden:
1. Die Online-Prüfung findet zur selben Zeit und mit denselben Fragestellungen wie die Präsenzprüfung statt.
 2. Für Angehörige einer COVID-19-Risikogruppe und für Personen, die mit Angehörigen einer COVID-19-Risikogruppe im selben Haushalt leben, muss die Möglichkeit einer Präsenzprüfung in einem gesonderten Raum und unter erhöhten Sicherheits- und Hygienemaßnahmen angeboten werden.
- (2) Bei der Durchführung der Prüfungsüberwachung sind folgende Vorgaben einzuhalten:
1. Für die Prüfungsüberwachung ist das von der Universität zur Verfügung gestellte digitale Tool uniMEET einzusetzen, das es erlaubt, die Webcams der Teilnehmerinnen und Teilnehmer untereinander sowie die TeilnehmerInnenliste auszublenden.
 2. Die Studierenden sind spätestens zu Beginn der Anmeldefrist über die Überwachungsmaßnahmen sowie über die nachteilsfreie Alternative der Teilnahme an einer termin- und inhaltsgleichen und unter erhöhten Sicherheits- und Hygienemaßnahmen stattfindenden Präsenzprüfung zu informieren.
 3. Die Überwachungsintensität ist so gering wie möglich zu halten. Es kann verlangt werden, dass die Kamera während der Prüfung so eingestellt wird, dass sowohl der oder die Studierende als auch der Bildschirm und die Tastatur im Bild sind. Die Prüferin oder der Prüfer bzw. eine von ihr/ihm beauftragte Person kann verlangen, dass der Raum mit der Kamera unter höchstmöglicher Wahrung des Rechts auf Privatsphäre vor Beginn der Prüfung sowie im Verdachtsfall ausgeschwenkt wird, um sicherzustellen, dass die Prüfungsumgebung frei von unzulässigen Hilfsmitteln ist und keine Personen, die unerlaubte Hilfestellungen leisten können, im Raum sind. Eine darüber hinaus gehende Raumüberwachung ist nicht zulässig. Im Rahmen der Prüfungsanmeldung sind die Studierenden auf die sorgsame Wahl des Raumes bzw. die Möglichkeit des Entferns/Verdeckens persönlicher Gegenstände hinzuweisen.

4. Die Überwachung von Online-Prüfungen hat grundsätzlich in Form einer Überblickskontrolle zu erfolgen, bei der alle an der Online-Prüfung teilnehmenden Studierenden am Bildschirm sichtbar sind. Eine Einzelkontrolle z.B. durch längerdauerndes Aufrufen eines Einzelbildes darf nur stichprobenartig und zur Verdachtsüberprüfung vorgenommen werden.
5. Die Überwachung von Online-Prüfungen hat so zu erfolgen, dass die Studierenden einander über die Videoüberwachung nicht sehen bzw. hören. Dies ist bereits vor der Online-Prüfung durch technische Einstellungen des gewählten Online-Tools sicherzustellen.
6. Es darf keine heimliche Überwachung stattfinden, d.h. die Prüferin bzw. Prüfungsaufsichtspersonen zeigen sich per Video gegenüber den Studierenden.
7. Eine Aufzeichnung des Prüfungsvorgangs sowie die Anfertigung von Screenshots im Rahmen der Überwachung ist nicht zulässig.

§ 5 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Richtlinie tritt mit 1. September 2021 in Kraft und ist auf Prüfungen mit Prüfungsdatum ab dem 1. Oktober 2021 und prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, die ab dem Wintersemester 2021 angeboten werden, anzuwenden.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie der Studiendirektorin über die Durchführung von Online-Prüfungen, Mitteilungsblatt vom 27.01.2021, 15.c Stück, 39. Sondernummer außer Kraft.

Die Studiendirektorin:
Walter-Laager